



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. März 2024

- 0.9.1.2 Leitung Organisationseinheiten 70
Gemeindewerke Fällanden (GWF); Rechtsformänderung; Teilrevision Gemeindeordnung und Neuerlass Verordnung über die Werke Fällanden AG; Anpassungen aufgrund Vorprüfungsbericht Gemeindeamt; Genehmigung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Am 6. Februar 2024 hat der Gemeinderat die aufgrund der geplanten Rechtsformänderung für die Gemeindewerke Fällanden notwendige Teilrevision der Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt verabschiedet und diese dem Gemeindeamt am 9. Februar 2024 zusammen mit der Verordnung über die Werke Fällanden AG zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Eine erste Version dieser beiden Erlasse war zusammen mit den übrigen Ausgliederungserlassen dem Gemeindeamt bereits am 7. Dezember 2023 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 hat das Gemeindeamt seinen Vorprüfungsbericht zugestellt. Die Gemeindeordnung sowie die Verordnung über die Werke Fällanden AG müssen im Anschluss an die Urnenabstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden. Alle übrigen Ausgliederungserlasse – die Statuten, der Personalüberleitungsvertrag sowie die fünf Spartenverordnungen – bedürfen keiner regierungsrätlichen Genehmigung.

Erwägungen

Teilrevision Gemeindeordnung

Betreffend Gemeindeordnung enthält der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Anmerkungen zu folgenden Artikeln:

Art. 9 Ziff. 3 und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3: Diese Bestimmungen sind nicht zu beanstanden, sind aber auch nicht zwingend erforderlich. Aus Gründen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit für die Leserschaft sollen diese Artikel beibehalten werden.

Art. 9 Ziff. 3, Art. 13 und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Neu Nummerierung der Aufzählungen innerhalb der jeweiligen Artikel beibehalten.

Art. 60: Umnummerierung in Art. 59a

In Abs. 1 kann nicht nur die Art der zu übertragenden Aufgaben geregelt werden, sondern es ist auch deren Umfang zu regeln. Demzufolge ist zu ergänzen, dass sich die Aufgabenübertragung an die Werke Fällanden AG betreffend Elektrizität, Wasser, Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Fällanden bezieht

und betreffend Wärme auch über das Gemeindegebiet hinaus. Die entsprechend ergänzte neue Formulierung lautet somit wie folgt:

«Die Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung ist einer Aktiengesellschaft, der Werke Fällanden AG, übertragen. Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im zugewiesenen Netzgebiet. Bei der Versorgung mit Wärme können gemeindeübergreifende Projekte realisiert werden. Die übrigen Aufgaben werden für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden wahrgenommen.»

Der bisherige zweite Satz von Abs. 1 wird neu zu Abs. 2. Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.

Neuerlass Verordnung über die Werke Fällanden AG

Betreffend Verordnung über die Werke Fällanden AG enthält der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Anmerkungen zu folgenden Artikeln:

Ingress: Der Hinweis auf Art. 59a GO wird ergänzt.

Art. 1 Abs. 2: Es ist aus vergangenen Ausgliederungsprojekten im Kanton Zürich kein Beleuchtender Bericht bekannt, in dem die zu übertragenden Grundstücke explizit aufgeführt wurden. Der Gemeinderat wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Beleuchtenden Berichts prüfen, ob diese Anregung umgesetzt werden soll.

Art. 1 Abs. 3: Die Bestimmung ist Ausdruck der Gewährleistungsverantwortung der Gemeinde. Wenn die Werke Fällanden AG nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, dann muss die Gemeinde Fällanden diese nicht zwingend selber erfüllen, sondern sie muss für eine entsprechende Lösung besorgt sein. Dies kann (z. B. bei der Elektrizitätsversorgung) auch mit einem Verkauf an einen anderen Verteilnetzbetreiber (z. B. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) sichergestellt werden. Zudem ist nicht in jedem Fall genügend Zeit vorhanden, den Rechtsetzungsprozess zu durchlaufen und eine neue Ordnung festzulegen. Die Norm soll sicherstellen, dass die Versorgung auch dann aufrecht erhalten bleibt, wenn die Werke nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, die neue Ordnung aber auch noch nicht bereit ist.

Art. 2 Abs. 1 lit. b: Gemäss dem Verständnis des Gemeinderats ist es durchaus möglich, dass das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden versorgt werden soll. Ebenfalls ist es möglich, dass Gebiete von Nachbargemeinden durch die Werke Fällanden AG versorgt werden. Der Perimeter der Versorgung muss entsprechend flexibel gehandhabt werden. Dieser kann beispielsweise durch den Gemeinderat festgelegt werden. Die Formulierung lautet somit neu wie folgt:

«b) die Versorgung mit Wärme, mit einschliessend eine allfällige Wärmeerzeugung, innerhalb des von der Gemeinde Fällanden definierten Gebiets;»

Art. 2 Abs. 1 lit. e und f: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird wie folgt angepasst:

«e) die Siedlungsentwässerung im Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden;
f) die Abfallbewirtschaftung im Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden.»

Art. 2 Abs. 2 lit. e und f: Gemäss dem Verständnis des Gemeinderats sollen diese Bestimmungen die Erarbeitung, nicht jedoch die Genehmigung beinhalten, welche dem Gemeinderat vorbehalten bleibt. Die Formulierung wird wie folgt angepasst:

«e) die Erarbeitung der kommunalen Energieplanung zuhanden der Genehmigung durch die Gemeinde Fällanden;
f) die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zuhanden der Genehmigung durch die Gemeinde Fällanden.»

Art. 2 Abs. 4: Das Ziel dieser Bestimmung ist es, der Werke Fällanden AG zu ermöglichen, innerhalb des Perimeters der übertragenen Aufgaben ergänzende Dienstleistungen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erbringen und dadurch Synergien zu nutzen. Ein Beispiel hierfür wäre die Elektrizitätsproduktion mit Photovoltaikanlagen. Die Formulierung wurde in ähnlicher Form bereits in anderen Verordnungen angewendet (vgl. Art. 3 Abs. 2 Verordnung über die Energie Grüningen AG vom 7. März 2021).

Art. 2 Abs. 5: Das Ziel dieser Bestimmung ist es, der Werke Fällanden AG zu ermöglichen, ausserhalb des Perimeters der übertragenen Aufgaben ergänzende Dienstleistungen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erbringen und dadurch Synergien zu nutzen. Ein Beispiel hierfür wäre die Betriebsführung der Wasserversorgung einer benachbarten Gemeinde. Eine solche Dienstleistung wird zu Marktbedingungen im Wettbewerb erbracht. Sie unterliegt nicht dem Kostendeckungsprinzip. Die Formulierung wurde in ähnlicher Form bereits in anderen Verordnungen angewendet (vgl. Art. 3 Abs. 3 Verordnung über die Energie Grüningen AG vom 7. März 2021).

Art. 3: Der Hinweis auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4–8 GO wird ergänzt.

Art. 7: Die verwendete Terminologie mit einer Unterscheidung von Energielieferung und Netznutzung entspricht der Stromversorgungsgesetz des Bundes (vgl. Art. 6 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz). Die gewählte Formulierung sollte aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung demzufolge nicht verändert werden.

Art. 8: Aufgrund der angedachten Tarifstrukturen für die zukünftige Wärmeversorgung mit einem Tarif – bestehend aus den beiden Komponenten Energielieferung und Netznutzung – wird dem Anliegen entsprochen. Die Formulierung wird wie folgt angepasst:
«Für die Finanzierung der Wärmeversorgung erhebt die Werke Fällanden AG im Rahmen der Wärmeversorgungsverordnung der Gemeinde Fällanden allgemein gültige einmalige Netzananschlussgebühren sowie ein wiederkehrendes Entgelt für die Netznutzung und ein wiederkehrendes Entgelt für die gelieferte Wärme.»

Art. 12 Abs. 3: Der Hinweis zur Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung wird wie folgt ergänzt:
«Die administrativen Aufwände im Rahmen der Wasserversorgung, der Siedlungsentwässerung und der Abfallbewirtschaftung werden durch die Abgaben gemäss Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 gedeckt.»

Art. 15 Abs. 3: Diese Bestimmung soll aufgrund von politischen Überlegungen (Transparenz) beibehalten werden.

Art. 16 Abs. 1: Das Ziel dieser Bestimmung ist es, den Gemeinderat zu verpflichten, eine Eigentümerstrategie zu erstellen. Mit der Eigentümerstrategie soll er die gesetzliche Zuständigkeit für die politische Planung und Führung der Gemeinde in Bezug auf die übertragenen Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 48 Gemeindegesetz). Die Formulierung wurde in ähnlicher Form bereits in anderen Verordnungen angewendet (vgl. Art. 13 Abs. 1 Verordnung über die Energie Grüningen AG vom 7. März 2021).

Nach Art. 18: Gemäss dem Verständnis des Gemeinderats gibt es keine rechtliche Vorschrift zur Regelung der Revision der Aktiengesellschaft im Ausgliederungserlass. Aktuell ist die Regelung der Revision in Art. 23 der Statuten vorgesehen. Auch in anderen Verordnungen wurde auf eine entsprechende Regelung verzichtet (vgl. Verordnung über die Energie Grüningen AG vom 7. März 2021).

Art. 19 Abs. 1: Aktuell besteht für die Wärmeversorgung noch keine Spezialfinanzierung. Bis zum 1. Januar 2025 ist auch keine Einführung einer solchen Spezialfinanzierung durch den Gemeinderat beabsichtigt. Die Formulierung wird daher wie folgt angepasst:
«Die Gemeinde Fällanden löst vor der Übertragung der Elektrizitätsversorgung die Spezialfinanzierung auf. Die Spezialfinanzierungen der Wasserversorgung, der Siedlungsentswässerung und der Abfallbewirtschaftung werden auf die Werke Fällanden AG übertragen.»

Art. 19 Abs. 2: Ungeachtet der aktuell nicht vorhandenen Spezialfinanzierung für die Wärmeversorgung (vgl. Anmerkung oben zu Art. 19 Abs. 1) gibt es jedoch bereits heute Wärmeversorgungsanlagen im Eigentum der Gemeinde Fällanden. Diese sind gegenwärtig im allgemeinen Haushalt bilanziert und sollen bei einer Ausgliederung auf die Werke Fällanden AG übertragen werden. Der Absatz ist daher nicht anzupassen.

Art. 19 Abs. 4: Die Unterlagen sind nicht widersprüchlich. Sie beziehen sich auf einen anderen Zeitpunkt. Die Ausgliederungsbilanz stellt die effektiven Werte per 31. Dezember 2022 dar. Die Skizze zur Vermögensübertragung zeigt die erwarteten Werte per 31. Dezember 2024. Dies wird im Beleuchtenden Bericht entsprechend ausgeführt.

Art. 20 Abs. 3: Der Hinweis ist korrekt. Gemäss unserem Verständnis besteht in der Formulierung von Art. 20 Abs. 3 und 4 kein Widerspruch. In Art. 20 Abs. 3 steht explizit, dass sich «die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Werke Fällanden AG sinngemäss nach der Personalverordnung vom 14. September 2022 der Gemeinde Fällanden» richten.

Beschluss

1. Die Anpassung von Art. 59a der Teilrevision Gemeindeordnung gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts und Ausführung in den Erwägungen wird genehmigt.
2. Die Anpassung des Ingresses sowie von Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 2 Abs. 1 lit. e und f, Art. 2 Abs. 2 lit. e und f, Art. 3, Art. 8, Art. 12 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Werke Fällanden AG gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts und Ausführung in den Erwägungen wird genehmigt.
3. Die Anpassungen in den Statuten, im Personalüberleitungsvertrag sowie in den fünf Spartenverordnungen gemäss Auflistung und Stellungnahme der EVU Partners AG vom 14. März 2024 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, den gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts überarbeiteten Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung (Synopsis) sowie der Verordnung über die Werke Fällanden AG dem Gemeindeamt Zürich zur Kenntnisnahme und ggfs. Rückmeldung zuzustellen.
5. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, alle Erlasse in ihrer definitiven Form zusammen mit der Weisung bis spätestens 21. Mai 2024 dem Gemeinderat zur Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung vorzulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- EVU Partners AG, Mühlemattstrasse 54, 5000 Aarau
- Gemeindeschreiberin
- Abteilungsleitung Tiefbau und Werke

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 27. März 2024